

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

12. Jahrgang

1956

BÖHLAU-VERLAG · KÖLN / GRAZ

Miszellen

Die hofrechtlichen Bestimmungen der Lex Baiuvariorum I, 13 und die fränkische Reichsgutverwaltung

Von

Wolfgang Metz

Am Ende ihres ersten Hauptteiles (I, 13) enthält die Lex Baiuvariorum einen Abschnitt über die Kolonen und Knechte der Kirche, ihre Dienste und Abgaben ¹⁾. In den Einzelheiten wird der Ackerzins (*agrarium, agrario*) gemäß der Schätzung eines *index* festgelegt. Dieser *index*, dessen Stellung hier noch zu klären sein wird, soll vorsehen (*pervideat, provideat*), daß der erwähnte Ackerzins in der Form der zehnten Garbe oder, wörtlich, in der Höhe von 3 Scheffeln auf 30 Scheffel entrichtet werde, außerdem ein Weidezins (*pascuarium, pascuario*) nach Landesbrauch. Es folgen sodann genaue Angaben über die Dienstleistungen, die in Pflügen, Säen, Eggen, Sammeln, Einbringen und Lagern der Frucht, Mähen und Arbeiten auf den Weinbergen bestehen. Als Abgaben werden darauf genannt: ein Bündel Lein, zehn Fässer Bienen, vier Hühner und fünfzehn Eier. Außerdem sind Reitpferde (*paraveredi*) zu stellen; die nächste Anordnung, die Pflichtigen haben dorthin zu gehen, wo es ihnen aufgetragen ist, wird man in diesem Zusammenhange als Kriegsdienst auffassen dürfen. Fest umschrieben werden die Fuhrdienste (*angariae cum carra*), und ziemlich ausführlich werden im nächstfolgenden Abschnitt die Leistungen bei der baulichen Instandsetzung der Zäune und Herrenhäuser beschrieben. Da von der Belieferung eines Kalkofens mit Holz und Steinen die Rede ist, darf man mit Steinbau rechnen. Ferner ergibt sich aus dem gesamten Zusammenhange, daß erst der nächste Abschnitt die Pflichten der Knechte (*servi autem ecclesiae*) festlegt und mithin alle bis dahin erwähnten Leistungen die (ständisch als frei oder halbfrei geltenden) Kolonen betreffen müssen.

Für die Knechte der Kirche besteht eine Dienstpflicht von drei Tagen in der Woche für die Herrschaft, die restlichen drei können der eigenen kleinen Wirtschaft zugewandt werden. Sie können von der Herrschaft auch Rinder oder andere Sachen erhalten gegen weitere Dienstleistungen. Jedoch soll niemand ungerecht bedrückt werden.

Wie der gesamte Text des bairischen Stammesrechts, so ist auch diese Stelle öfters erörtert worden. Es sei an Heinrich Brunner erinnert, der die Lex auf „ein verschollenes merowingisches Königsgesetz“ zurückführen wollte ²⁾.

¹⁾ MG. LL. I t 5, 2 (1926). Karl August Eckhardt in Germanenrechte 2, 2 (1934). Übersicht über Forschung und Literatur bei Rudolf Buchner in Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquell. im Ma. Beih. Die Rechtsquellen (1953) 26 ff. und Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (1954) 18 ff. Zu I, 13: Ch.-Edmond Perrin: Une étape de la seigneurie, Ann. d'hist. écon. et soc. 6 (1934) 450 f.

²⁾ Heinrich Brunner, Ein verschollenes merowingisches Königsgesetz (SB. Berl. 39, 1901) S. 392 ff. und Abh. z. Rechtsgeschichte 1 (1931) 608 ff.

Ihm gelang der Nachweis, daß die in dem fraglichen Kapitel genannten Landmaße *andecenna* und *leuga* dem fränkisch-gallischen Kulturbereich angehören, ferner, daß *tunino* niederfränkisch und *peditura* jedenfalls nicht süddeutsch seien. Nach heutigen Kenntnissen würde man diese Worte alle dem Bereiche der fränkischen Geschäftssprache, in den sich noch die Kapitularien einfügen, zuweisen dürfen³⁾. Dasselbe gilt von *agrario*, *paraveredi* und *angariae*, wobei mit Brunner an die merowingische Zeit zu denken wäre; dazu bliebe freilich zu bemerken, daß auch noch die Urbare der Karolingerzeit, die Brunner selbst heranzieht — etwa das berühmte Polyptychon des Abtes Irminon von St. Germain des Prés — diese Ausdrücke bringen⁴⁾. Mit Recht weist Brunner sodann darauf hin, daß die Bestimmungen über den Weinbau schlecht nach Baiern passen. Das alles läßt also den heute ziemlich allgemein anerkannten Schluß auf ein ursprünglich fränkisches und nicht bairisches Gesetz zu. Auch die Betonung des Steinbaus würde sich am besten mit dem westfränkischen Bereiche in Einklang bringen lassen⁵⁾.

Nicht minder lehrreich als die Feststellungen Brunners sind sodann solche Franz Beyerles, der den Ausdruck „kirchliches Hofrecht“, und zwar „vorgehend“, gebraucht⁶⁾. Mit I, 13 des Baierngesetzes berührt sich nämlich textlich Kap. 21/22, 1 des Alemannengesetzes. Nun haben gerade die Forschungen etwa von Dopsch und neuerdings Verhein ergeben, daß eine textliche Berührung auf dem Gebiete der Bestimmungen über die Landwirtschaft noch keineswegs auf Abhängigkeit der Texte voneinander hindeutet⁷⁾. Im Falle der beiden oberdeutschen Gesetze sind die Berührungspunkte indessen nicht auf die hofrechtlichen Bestimmungen beschränkt, so daß tatsächlich mit einer gemeinsamen Ausgangsposition zu rechnen ist. Die angeführte Stelle des alemannischen Gesetzes regelt nun die Leistungen der Knechte bei zum Teil wörtllicher Übereinstimmung mit dem Baierngesetz⁸⁾. Hinsichtlich der kirchlichen Kolonen wird dagegen keine nähere Angabe gemacht, sondern auf die Pflichten der Kolonen der königlichen Grundherrschaft verwiesen. Über sie sagt das Alemannengesetz freilich nichts aus, so daß der Vermutung Beyerles, auch das Kolonenstatut des bairischen Textes trage von Hause aus fiskalischen Charakter, von vornherein größter Wert beizumessen sein wird. Trifft diese These nämlich zu, dann läßt sich damit die bisher älteste Quelle über die Organisation des fränkischen Krongutes herauschälen, einerlei, ob man die Datierung der Lex Bai. nun erst um die Mitte des 8. Jahrhunderts

³⁾ Georg Baesecke, Die deutschen Worte der germanischen Gesetze, Beitr. z. Geschichte der deutschen Sprache u. Literatur 59 (1935) 6 ff. — Baesecke, Vor- und Frühgeschichte des deutschen Schrifttums 2, 1 (1950) 61 ff. — Walter Stach, Wort und Bedeutung im ma. Latein, DA. 9 (1952) 339 ff. Nach Konrad Beyerle, Lex Bajuvariorum (1926) S. XXXIV „das am meisten von fränkischen Ausdrücken erfüllte Kapitel“.

⁴⁾ Benutzt wurde die Ausgabe von Benjamin Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon 2 (1844) 182 (agrarium), 124. 149 (angariae), 6. 11 usw. (paraveredi).

⁵⁾ Moritz Heyne, 5 Bücher deutscher Hausaltertümer 1 (1899) 84. 89. Karl Schuchhardt, „Kalk“, (Johannes Hoops) Reallexikon der germanischen Altertumswiss. 3 (1913/15) 5 ff.

⁶⁾ Franz Beyerle, Die süddeutschen Leges und die merowingische Gesetzgebung, ZRG. Germ. Abt. 49 (1929) 318 ff.

⁷⁾ Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1² (1921) 72 ff. — Klaus Verhein, Studien zu den Quell. zum Reichsgut der Karolingerzeit, DA. 11 (1955), 378 Anm. 215.

⁸⁾ MG. LL. I t 5, 2 S. 289 ff.

oder reichlich hundert Jahre früher ansetzt. Dieses Kolonenstatut wäre dann, nach Beyerle, erst nachträglich auf die kirchlichen Verhältnisse übertragen worden. Zur Begründung seiner Ansicht beruft sich Beyerle auf die neustrische *Praeceptio Chlotars II.*, in der dieser den Kirchen für ihr Gebiet die zuvor fiskalischen Gefälle *agrarium*, *pascuarium* und Zehntpflicht erließ⁹⁾. Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß diese Gefälle aus den königlichen Grundherrschaften verschwunden wären; die später nachfolgende Betrachtung über das Lorscher Reichsurbar belehrt eines Besseren. Aber man kann daraus schließen, daß die mit dem *agrarium* belasteten ingenualen Hufen etwa von St. Germain des Prés¹⁰⁾ in der Tat ursprünglich königszinspflichtig waren, was Dannenbauer auch für den auf diesen Hufen lastenden *paraveredus* erschlossen hat¹¹⁾. Derartige Perspektiven allein sind aber nicht geeignet, den ursprünglich fiskalischen Charakter von Lex Bai. I, 13 zu beweisen; ebenso dürfte vom Standpunkt der Leges-Forschung selbst aus schwerlich weiterzukommen sein. Dagegen eröffnen sich zwei andere Wege:

1. in der Beantwortung der Frage, wie sich das Kolonenstatut der Lex anderen hofrechtlichen Bestimmungen einordnet, und
2. in der, wie es zu den bekannten Quellen über das Reichsgut der fränkischen Zeit steht.

Alte hofrechtliche Bestimmungen enthalten die *Jura curiae* in *Munchwilare*¹²⁾, das Hofrecht von Xanrey¹³⁾ und das diesem textlich nahestehende, erst kürzlich von H. Büttner erkannte der Besetzung des Stifts St. Salvator zu Metz in Eppelsheim bei Worms¹⁴⁾. Alle drei sind zwar erst dem 11. und 12. Jahrhundert zuzuweisen; textlich stehen aber die beiden zuletzt genannten, besonders das von Eppelsheim, bestimmten Satzungen der karolingischen Urbare recht nahe. Wendungen wie *Invenimus igitur ibi mansum I indominicatum cum domo et horreo, ad quem aspicit ...* oder *Sunt ibi croade III una iugerum LV, altera LII, tertia LI. Est ibi pratum ad X falces* oder auch *Unusquisque mansus secut fenum dominici prati* könnten — um nur diese drei Beispiele zu nennen, ohne weiteres in einem der großen karolingischen Urbare, den *Brevium Exempla* oder dem Prümer Polyptychon, stehen¹⁵⁾. Den Grund für diese Ähnlichkeit wird man wohl in den anscheinend in beiden Fällen zugrundeliegenden Rechtsweisungen der Hintersassen suchen dürfen; Büttner nimmt etwas derartiges für das Eppelsheimer Hofrecht an und glaubt überhaupt an eine recht früh zu datierende gemeinsame Vorlage der beiden

⁹⁾ MG. LL. Capit. I S. 19, c. 11.

¹⁰⁾ Guérard 2 S. 182. Hier sind übrigens die coloni ausdrücklich als Inhaber der mansi ingenuales genannt.

¹¹⁾ Heinrich Dannenbauer, *Paraveredus-Pferd*, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 55 ff.

¹²⁾ Bloch u. Wittich, *Die Jura Curiae in Munchwilare*, Zs. für die Geschichte des Oberrheins 54 (1900) 422 ff.

¹³⁾ Ch.-Edmond Perrin, *Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine* (Publications de la Faculté des lettres de l'Université de Strasbourg 71, 1935) 708 ff.

¹⁴⁾ Heinrich Büttner, *Ein unbeachtetes Hofrecht des 12. Jh.*, Festschr. E. E. Stengel (1952) S. 38 ff.

¹⁵⁾ Z. B. MG. LL. Capit. 1 S. 252 ff., c. 7. 8. 26. 30. 32. H. Beyer, *UB. zur Geschichte der ... mittelhochdeutschen Territorien* 1 (1860) 144. 148. 163. 164. 171. 178.

Hofrechte von Xanrey und Eppelsheim¹⁶⁾. Auch die karolingischen Urbare setzen weitgehend Rechtsweisungen voraus. Das hat bereits Šusta erkannt¹⁷⁾, und im späten Mittelalter besteht eine nicht minder enge Verbindung zwischen Weistum und Urbar¹⁸⁾. Ein besonders aufschlußreiches Beispiel einer urbarialen Rechtsweisung aus karolingischer Zeit ist das *Instrumentum inquisitionis a missis imperatoris factae*, das sich auf den von Verhein als Königshof erkannten Hof Limonta in Oberitalien bezieht¹⁹⁾. Aus ihm ergibt sich recht deutlich, wie die ältesten Einwohner bei der Anfertigung urbarialer Aufzeichnungen befragt werden. Ähnlich mögen um 898 die Aufzeichnungen über den vormaligen Königshof Friemersheim (bei Duisburg) mit ihren deutschen Wendungen²⁰⁾ zustandegekommen sein. Es ist anzunehmen, daß auch hier auf wesentlich ältere Rechtsverhältnisse, die auf dem Hofe vor seiner Abtretung an Werden durch Karl III. herrschten, zurückgegriffen wurde²¹⁾.

Unter diesen Voraussetzungen ist es also zulässig, in den fränkischen, d. h. karolingischen Urbaren nach Satzungen zu suchen, die Anklänge an die *Lex Baiuvariorum* I, 13 enthalten, und in der Tat ergeben sich eine ganze Reihe von Parallelen, so zum Beispiel im Prümer Urbar und dem Polyptychon Irminonis, aber auch in den *Brevium Exempla*²²⁾. Dazu wäre nun an dieser Stelle zu bemerken, daß die Erforschung der Urbare, besonders der deutschen, zur Zeit noch weitgehend ausbaufähig ist, daß sie in Zukunft von einer möglichst weitschichtigen politisch- wie auch rechts- und geistesgeschichtlichen Fragestellung auszugehen hat. Es ist bestimmt kein Zufall, daß gerade im angelsächsischen Missionsgebiet Nordwestdeutschlands mit Essen, Werden und Freckenhorst Urbare in der dem Angelsächsischen damals noch recht nahestehenden altsächsischen Sprache²³⁾ erhalten sind²⁴⁾, offenbar im Anschluß an die traditionelle Gepflogenheit, in jenem als Volkssprache Urkunden und Rechtsaufzeichnungen abzufassen. Im Gegensatz zu diesen altniederdeutschen Heberollen stehen die der westfränkischen Missionszelle Korvey²⁵⁾ den französischen Polyptychon auffällig nahe; das hat schon B. Guérard erkannt²⁶⁾. Und

¹⁶⁾ Büttner S. 35.

¹⁷⁾ Josef Šusta, Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen (SB. Wien 138, 1898, 8) S. 32 ff.

¹⁸⁾ Vgl. Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Ma. 2 (1885) 657 ff. — Hermann Wiessner, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet (1934) 21 ff. 45 ff.

¹⁹⁾ Guérard 2 S. 343 ff. Ich beziehe mich auf ein frdl. briefl. Mitt. von Herrn Dr. Verhein, der darüber arbeitet.

²⁰⁾ Rudolf Köttschke, Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr (Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde 20, 2, 1906) CXVIII und 15 ff.

²¹⁾ Franz Josef Bendel, Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehem. Benediktiner-Abtei Werden a. d. Ruhr (1908) S. 16 ff. Nr. 4.

²²⁾ Z. B. Beyer 1 S. 145. 148. 157. 197. — MG. LL. Capit. 1 S. 252 c. 7. 8. — Irminon c. XI, 2 und öfter.

²³⁾ Richard Drögereit, Sachsen und Angelsachsen, Niedersächsisches Jb. 21 (1949) 1 ff.

²⁴⁾ Essen: J. H. Gallée, Altsächsische Sprachdenkmäler (1894) S. 115. — Werden: W. Crecelius, Index bonorum et reditorum monasteriorum Werdinensis et Helmstadensis (1864) S. 25. — Freckenhorst: Codex traditionum Westfalicarum 1 (1872).

²⁵⁾ Helmut Beumann, Einhard und die karolingische Tradition im ottonischen Corvey, Westfalen 30 (1952) 150 ff.

²⁶⁾ Guérard 1 S. 926 ff.

Fulda wiederum zeigt mit seinen Inventaren angelsächsische Kultureinflüsse²⁷⁾, die sich im mitteldeutschen Raume zuerst bei der Beschreibung des Utrechter Hofes Arnstadt im Jahre 704 feststellen lassen²⁸⁾. Man darf hier eine Anlehnung an das gleichfalls aus insularer Tradition übernommene Schema der Glossen annehmen. Dieses Aufzeigen einiger großer Linien soll nur darlegen, daß die Urbarforschung durchaus mit der Aufdeckung bislang unvermuteter Zusammenhänge zu rechnen hat; erinnert sei noch an die neuesten Erkenntnisse über das Churer Reichsurbar, die O. P. Clavadetscher kürzlich vorgetragen hat²⁹⁾.

Die vorangehende kleine Abschweifung war erforderlich, um die nun folgende Weiterführung der Untersuchungen über die Anklänge von Lex Bai. I, 13 an karolingische Urbare nicht völlig abwegig erscheinen zu lassen: Am stärksten sind nämlich die textlichen Anklänge an den Niersteiner Abschnitt des sogenannten Lorsch Reichsurbars, das um 830—50, vermutlich ebenso wie das Churer im Zusammenhange mit dem Vertrage von Verdun, entstand³⁰⁾. Der Niersteiner Abschnitt sei daher mit den Parallelen aus Abschnitt I, 13 der Lex wiedergegeben:

Cod. Laur. 3672

In villa Nersten mansi ingenuales
solvunt in censum quilibet de hor-
dea modios V. De lino libram I,
ad osterstuapha denarios IIII, Pul-
lum I, ova X, de lignis carr. II.
Operatur in anno ebdomadas IIII
ubicunque ei precipitur. Arat in
unaquaque satione iurnalem I.
Colligit et recondit secat
in messe dies III in pratis II dies et
colligit II dies et introducit carr. II,
donat parafredum et vadit
in hostem. ad furnum calcis de
petris carr. V de lignis carr. V
facit missaticum infra regnum ubi-
cumque ei precipitur.

L. B. I, 13

Reddant
fasce de lino,
de apibus 10 vasa,
pulos IV, ova XV reddant...
Angarias cum carra faciant usque
L lewas...
arare ... unusquisque acola
ad modiasationis excollegere
... collegere et recondere
(secare)
Parafretos donent aut ipsi
vadent ubi eis iniunctum fuerit.
Calce furno ubi prope fuerit,
ligna aut petra L homines fa-
ciant...

²⁷⁾ Wolfgang Metz, Karolingische Inventare als Quelle zur Geschichte der deutschen Hermeneumata, in: Deutsche Vierteljahrsschr. für Literatur u. Geistesgeschichte 29 (1955) 151 ff.

²⁸⁾ UB. der Stadt Arnstadt (1883) Nr. 1.

²⁹⁾ Otto P. Clavadetscher, Das churrätische Reichsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953) 1 ff.

³⁰⁾ Karl Glöckner, Codex Laureshamensis 3 (1936) Nr. 3672 ff. — Ders., Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch, MOIG. 38 (1920) 394 ff. — Clavadetscher S. 49 ff. — Die nachfolgende Gegenüberstellung legt für die Lex zugrunde den Text von Eckhardt (nach Buchner beste Edition). Es darf aber nicht übersehen werden, daß die dort zugrundegelegten Hss. ein merowingisches Latein aufweisen (Endungen bei agrario, calce furno), und die Anklänge bei anderen Hss. deutlicher sind (Calcis furnum). Trotzdem genügt die vorliegende Gegenüberstellung, da es nicht darauf ankam, eine textliche Abhängigkeit zu beweisen, sondern die gleichen Rechtsverhältnisse der abhängigen Bevölkerung zu belegen.

Serviles solvunt unaqueque in censum unciam I pullum I ova X friskingum I valentem denarios IIII, facit moaticum et bracem et picturas in sepe et in grania. Arant IIII dies, et totam terram dominicam sine pastu, pascit per hiemem V porcos et vaccam I, operatur III dies in ebdomada ubicumque ei precipitur.

Pro opere feminarum dat unciam I, de lignis carr. I, pullum I, ova X.

Servi autem ecclesiae secundum possessionem suam reddant tributum.

(in dominico)

opera vero III dies in ebdomada in dominico operet

(L. Alam. 21:

Ancillae autem opera inposita sine neglecto faciant.)

Die textlichen Anklänge werden unschwer ihre Erklärung finden, wenn man beide Stücke als Werke des fränkischen Königtums ansieht. Man kommt also bei der Beantwortung der zuerst aufgeworfenen Frage, wie die Bestimmungen der Lex Baiuvariorum I, 13 sachlich einzuordnen seien, darauf, daß die Urbare der Karolingerzeit mehrfach ähnliche Bestimmungen enthalten, daß aber die nächste Verwandtschaft offenbar zu den Reichsurbaren besteht. Daraus soll keinerlei textliche Abhängigkeit etwa von Cod. Laur. 3672 und Lex Bai. I, 13 gefolgert werden; gemeinsam waren die in beiden Stücken vorliegenden Rechtsverhältnisse der abhängigen Bevölkerung als solche und die aus ihnen resultierenden hofrechtlichen Weisungen. Bei den wenigen Reichsguturbaren freilich, die sich erhalten haben — man kann gegenwärtig kaum mehr als 5 Stück zählen³¹⁾ — führt dieser Weg nicht zu dem Ziele einer endgültigen Klärung der Angelegenheit, und es muß daher versucht werden, noch weitere Quellen heranzuziehen. Zu untersuchen sind dabei vor allem die einzelnen Abgaben und ihre Rechtsverhältnisse, ebenso die Dienste und die Amtsbezeichnungen.

Begonnen sei mit der Bezeichnung *iudex* für den Beamten, der die richtige Ablieferung der Gefälle gewährleisten soll. Bei der fränkischen Rechtsprache gerade des vorliegenden Textes wird man ohne Bedenken auch den Begriff des *iudex* dieser zuweisen dürfen. Das Kolonenstatut sieht vor, daß der *iudex* bestimmte Abgaben eintreiben soll, deren von Hause aus fiskalischen Charakter schon Beyerle nachweisen konnte. Dazu paßt, daß der fränkische *iudex* schon in den merowingischen Zollschenkungsurkunden, aber auch noch im Capitulare de villis, dem Capitulare Ambrosianum und dem Briefe Hinkmars an Ludwig den Deutschen von 858 angewiesen ist, fiskalische Gefälle einzunehmen³²⁾. Dagegen hat der fränkische *iudex* kein Recht, Gefälle aus den kirchlichen Immunitäten zu beziehen. In den Immunitätsurkunden wird der *iudiciaria potestas* ausdrücklich untersagt, *nullos redditus terrae nec nullas functiones publicas eidem ob hoc exigere aut exactare vel requirere*³³⁾. In der

³¹⁾ Verhein in DA. 11, 333.

³²⁾ Zum *iudex* des Capitulare de villis Guérard, Explication du Capitulaire de villis (Bibl. de l'Ecole des chartes Ser. 3, 4, 1853) S. 558 ff. —, zu dem des Capitulare Ambrosianum Karl Haff, Die königlichen Prekarien im Capitulare Ambrosianum, ZRG. Germ. Abt. 33 (1912) 465. — MG. LL. Capit. 2 S. 438 ff.

³³⁾ MG. D. M. Nr. 28 (664/66), 92 (791 Nov. 10), 96 (743); vgl. die Zusammenstellung von Erich Frhr. v. Guttenberg, *Judex h. e. comes aut grafio*, Festschr. E. E. Stengel (1952) S. 104 ff.

Praxis dürfte der fränkische *index* durchgehend königlicher Beamter gewesen sein, von einem kirchlichen ist nichts bekannt³⁴⁾. Sodann zeigt die Wendung *pervideat* (*provideat*, *praevideat*) *hoc index* im Zusammenhange mit den Zehntbestimmungen einen gewissen Anklang an c. 5 und 6 des Capitulare de villis. Dort fällt ihm auch die Pflicht zur baulichen Unterhaltung der Herrenhäuser und Instandhaltung der Zäune zu, ebenso die Aufsicht über die Arbeiter beim Acker- und Weinbau, aber nur innerhalb der Krondomänen, nicht auf Kirchengut. Interessant sind die Parallelen zum Capitulare Ambrosianum und vor allem zu dem erwähnten Briefe von 858, in dem von den *iudices villarum regiarum* die Rede ist. Sie sollen die königlichen Knechte nicht unterdrücken (*servos regios iudices non opprimant*), entsprechend dem, was auch Lex Bai. I, 13 aussagt (*tamen iniuste neminem obpremas*), gleichfalls in Bezug auf die Knechte. Sie sollen keine unbemessenen *angarias* auferlegen, auch hier wieder in Entsprechung zum Kolonenstatut: *angarias cum carra faciant usque 50 lewas; amplius non minentur*. Beiden Quellen offenbar gemeinsam ist die Bewirtschaftung und bauliche Beaufsichtigung der Domänen durch die *iudices*; sie sind für die Gestellung der *paraveredi* zuständig. Einen *index* als Verwalter der Kirchengüter kann man nirgends feststellen, und der *index* im Königsdienste kann zwar fiskalische Gefälle wie *agrarium*, *pascuarium* und Zehnt eintreiben, aber nicht solche aus den kirchlichen Immunitäten. Hier ist seiner Wirksamkeit eine Grenze gezogen. Nach alledem kann kein Zweifel mehr daran bestehen, daß der *index* des Kolonenstatuts derselbe ist wie der des Capitulare de villis, ein königlicher Domänenverwalter. Dazu paßt ausgezeichnet, daß er hier in Verbindung gebracht wird mit Bestimmungen, die in ähnlicher Form wieder in dem Briefe von 858 und dem Lorscher Reichsurbar bezeugen.

Es sei auch nochmals auf *agrarium* und *pascuarium* zurückgegriffen, deren ursprünglich fiskalischen Charakter ja bereits Beyerle erkannt hat³⁵⁾. Im Polyptychon Irminonis lastet *agrarium* auf *mansi ingenuales*³⁶⁾; es besteht später in der neunten Garbe, und man darf es, Richard Schröder folgend, wohl unbedenklich in dem Medem (*medema agrorum* in BM.² 2002) Hessens und des Mosellandes wiedererkennen, einer gleichfalls zunächst fiskalischen Teilbauabgabe³⁷⁾; im Codex Theodosianus VII, 20, 11 entspricht nämlich *agricum* dem *terraticum*, also dem Landrecht, worin man mit Schröder eine andere Bezeichnung für den Medem erblicken darf³⁸⁾. In Ostfranken entspricht dem *agrarium* als Teilbauleistung (Zehnt) von *mansi ingenuales* die Osterstufe, so noch in der Urkunde König Arnulfs für Würzburg von 889³⁹⁾. Nur im Lorscher Reichsurbar ist sie in Geld fixiert worden. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß die Zehntabgabe des *agrarium* in Lex Bai. I, 13 der Osterstufe des Lorscher Reichsurbars entspricht, so daß sich hiermit eine weitere, aus dem obigen Textvergleich noch nicht ersichtliche Parallele ergibt.

Pascuarium als Weideglied wird man sich in erster Linie auf die Schweinemast in den großen Forsten bezogen denken dürfen. Ihm dürfte daher im Lorscher Reichsurbar der *census forasticus* entsprechen, der von den Gemeinden

³⁴⁾ Guérard, Irminon 1 S. 436 ff.

³⁵⁾ ZRG. Germ. Abt. 49 (1929) 319.

³⁶⁾ Guérard, Irminon 2 S. 182.

³⁷⁾ Richard Schröder, Die Ausbreitung der salischen Franken, Forsch. zur deutschen Geschichte 19 (1879) S. 147 ff.

³⁸⁾ Ebd. S. 165.

³⁹⁾ MG. DD. Arn. Nr. 69.

für das Nutzungsrecht im Königsforst erhoben wird ⁴⁰⁾. Noch die spätmittelalterlichen oberhessischen Salbücher stellen beispielhaft dem Medemkorn und -hafer das Forstkorn und den Forsthafer gegenüber als Leistung der Gemeinden an die Landesherrschaft, „*wan er fehe in den walt get*“ ⁴¹⁾. Auch die *angariae* lassen sich als eine zunächst öffentlich-rechtliche Leistung auffassen. Sie tragen diesen Charakter im Codex Theodosianus, aber auch noch in dem mehrfach erwähnten Briefe von 858 ⁴²⁾. Dasselbe gilt offenbar von *paraveredus*, in dem Dannenbauer wohl mit gutem Recht eine Leistung der Königszinser erblickt, eine These übrigens, der schon Guérard 1844 nicht allzu ferne gestanden haben dürfte ⁴³⁾.

Damit ergibt sich, daß das Kolonenstatut der Lex Bai. I, 13 tatsächlich, wie Lex Alam. 21. 22, 1 erschließen läßt, zunächst für die königliche Grundherrschaft gegolten haben muß. Auch die Bestimmungen über die Unterhaltung des Kalkofens fügen sich hier am zwanglosesten ein, zumal Schuchhardt den Steinbau und damit die Verwendung von Kalk zuerst für die fränkischen Königshöfe nachweisen konnte ⁴⁴⁾; auch der Kalkofen in Nierstein gehört ja zu einem solchen ⁴⁵⁾. Damit tragen nämlich sämtliche ihrem Rechtscharakter nach erfassbaren Leistungen ein ursprünglich fiskalisches Gepräge; sie werden von einem *index* im Sinne des Capitulare de villis erhoben. Vergleicht man nun noch einmal die Bestimmungen von Lex Bai. I, 13 mit denen des Lorscher Reichsurbars, so ergibt sich ein ziemlich übereinstimmendes Bild ⁴⁶⁾:

1. Der Osterstufe der ingenualen Hufen entspricht das *agrarium* in der Höhe der zehnten Garbe (D. Arn. 69).
2. Außerdem wird ein Weidegeld (*pascuarium*, *census forasticus*) entrichtet.
3. Hinzu kommen Abgaben an Hühnern, Eiern und Lein.
4. Die Acker- und Weinbaufronden sind in beiden Fällen bemessen.
5. Zu ihnen gesellen sich Bau- und Instandsetzungsarbeiten an Höfen und Zäunen, wie sie übrigens auch für den Königshof Friemersheim ausdrücklich beschrieben werden. Wichtig ist die Belieferung des Kalkofens mit Holz und Steinen, was Steinbau — in Nierstein jedenfalls einen Königshof — voraussetzen läßt.
6. Gemeinsam ist beiden Quellen auch die Verpflichtung zur Gestellung des Reitpferdes (*paraveredus*) und der damit verbundenen Kriegsdienste.
7. Auch für die Knechte gilt als gemeinsame Bestimmung die wöchentliche Dreitagesfron, während die in der Lorscher Quelle (als Urbar!) näher beschriebenen Angaben in der Lex nur *secundum possessionem suam* umschrieben werden. Angaben über das Mägdewerk fehlen der Lex, sind aber in der alemannischen Parallele festzustellen.

⁴⁰⁾ Glöckner Nr. 3671. Vgl. auch Capitulare de villis c. 25 u. 36. Verhein DA. 10 (1954) 377.

⁴¹⁾ Friedrich Küch, Die ältesten Salbücher des Amtes Marburg, Zs. des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde 39 (1905) 202 ff.

⁴²⁾ Guérard, Explication 560.

⁴³⁾ Guérard, Irminion 1, S. 802—822.

⁴⁴⁾ Vgl. Anm. 5. Ich finde in dem überaus reichhaltigen Material von Guérard nie einen Kalkofen im Bereiche einer kirchlichen Grundherrschaft, halte daher die Verpflichtung zur Versorgung desselben für eine Eigenheit der königlichen.

⁴⁵⁾ Willi Görich, Taunus-Übergänge und Wetterau-Straßen im Vorland von Frankfurt, Mitt. des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Bad Homburg v. d. H. 23 (1954) Karte der Königstraßen.

⁴⁶⁾ Vgl. oben zu Anm. 30 ff.

Diese weitgehende sachliche Übereinstimmung beider Quellen, der einen aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, der anderen wenigstens hundert Jahre früher, berechtigt dazu, eine ziemlich weite Verbreitung der gemeinsamen Bestimmungen auf fränkischen Königshöfen, vor allem der Karolingerzeit, anzunehmen. Auch die Weisungen über den Hof Friemersheim weisen noch verwandte Züge auf, wenn der Charakter der Abgaben dort auch nicht mehr erkennbar ist und der Weinbau — offenbar aus klimatischen Gründen — fehlt. Für die hier bisher nicht weiter berührte Frage der Datierung des Hofrechtes ergeben sich einige Gesichtspunkte, die zwar mehr als Hypothese gelten wollen, aber insgesamt doch in eine bestimmte Richtung zu deuten scheinen. Der Fiskus des Lorsch Reichsurbars um Frankfurt ist nämlich, wie die Ortsnamen und die Straßenverhältnisse ergeben haben, verhältnismäßig jung und kaum vor der Zeit Karl Martells organisiert worden⁴⁷⁾; auch die Organisation der Zentgerichte würde für eine frühkarolingische Kolonisation sprechen⁴⁸⁾. Es ist mithin kaum anzunehmen, daß die hofrechtlichen Bestimmungen dieses Fiskus schon vor Karl Martell eingeführt wurden; vielmehr könnte die Betonung der Kriegsdienste und des Bauwesens für die Zeit desselben sprechen. Unter diesen Voraussetzungen kommt man kaum um die Folgerung herum, daß auch die verwandten Satzungen der Lex Baiuuariorum I, 13 unter Karl Martell noch als fränkisches Königsrecht wirksam waren und als solches Verbreitung fanden. Es soll nochmals betont werden, daß diese Erwägungen durchaus nicht den Anspruch auf Endgültigkeit erheben; aber ein merowingisches Königsgesetz, das schon in der Hausmeierzeit verlorengegangen war, kann auf dem erst zu Zeiten Karl Martells organisierten Fiskus des Lorsch Reichsurbars nach dem gegenwärtigen siedlungs- und verfassungsgerichtlichen Befunde nicht mehr wirksam geworden sein⁴⁹⁾.

Eine weitere Frage ist die, ob die hofrechtlichen Bestimmungen der Lex in den kirchlichen Grundherrschaften Bayerns selbst Gültigkeit erlangt haben. Es wird damit ein Problem berührt, das noch keineswegs erschöpfend behandelt worden ist: in der Frage der Nachwirkung der deutschen Stammesrechte ist man über die Forschungen Mayer-Homberts noch kaum hinausgekommen⁵⁰⁾. Immerhin hat man gewisse Freisinger Traditionen mit dem bairischen Stammesrecht in Verbindung bringen können⁵¹⁾. Für Ab-

⁴⁷⁾ Karl Glöckner, Das Reichsgut im Rhein-Maingebiet, Archiv für hess. Geschichte und Altertumskunde 18 (1934) 198 ff. — Görich S. 16 ff.

⁴⁸⁾ Theodor Mayer, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit, Rheinische Vierteljahrsbil. 17 (1952/53) 380; dazu meine Bemerkungen ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 194 Anm. 131. Es muß selbstverständlich als Möglichkeit unterstellt werden, daß die Rechtsverhältnisse des Fiskus doch schon auf das 7. Jh. zurückweisen und das Bild der Ortsnamen und Straßen nicht zureicht. Auf der anderen Seite gehört aber gerade I, 13 der Lex zu den Abschnitten, die schon lange von der Forsch. als spätere Zusätze angesehen werden; vgl. dazu etwa den Überblick bei Konrad Beyerle in seiner Aug. (1926) Einl. S. LXXIX mit den Nachweisen S. 194. Zur Siedlungsgeschichte des Frankfurter Fiskus vgl. in Zukunft noch die ausstehende Untersuchung von Klaus Verhein über das Lorsch Reichsurbar, der die siedlungsgeographische Methode auch für die Königshöfe der Brevium Exempla angewandt hat. Einstweilen muß man jedenfalls Glöckner und Görich folgen.

⁴⁹⁾ In der Tat halten die meisten Forscher an einer späten Entstehung von Lex Bai. I, 13 fest.

⁵⁰⁾ E. Mayer-Hombert, Die fränkischen Volksrechte im Ma. 1 (1912).

⁵¹⁾ Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (Quell. u. Erörterungen z. bayr. Geschichte N. F. 4, 5, 1905) S. 27.

schnitt I, 13 erschiene es reizvoll, einmal Niederschläge in der Überlieferung des Klosters Niederaltaich nachweisen zu können ⁵²). Das Breviarium des Abtes Uolf als urbariale Quelle des ausgehenden 8. Jahrhunderts läßt sich hier leider nicht auswerten, da es keine hofrechtlichen Bestimmungen enthält ⁵³). Es mag also auch hier der landesgeschichtlichen Spezialuntersuchung überlassen bleiben, Auswirkungen der dargelegten Art aufzuspüren. Vorerst kommt von dem bekannten urbarialen Quellenmaterial aus bairischen kirchlichen Grundherrschaften nur die Beschreibung des Hofes Staffelsee in den Brevium Exempla in Betracht ⁵⁴). Es muß mit der Möglichkeit einer Aufzeichnung dieses außerordentlich guten Urbars durch die Königsboten Karls des Großen gerechnet werden ⁵⁵). Die Verwandtschaft zwischen dem Lorscher Reichsurbar und dem Staffelseer Urbar haben bereits Glöckner und Dopsch erkannt ⁵⁶). Aber man wird Verhein darin folgen dürfen, daß diese Verwandtschaft zunächst rein sachlicher Natur war und nicht eine Verwendung des Staffelseer Urbars für das Lorscher Reichsurbar voraussetzte oder umgekehrt ⁵⁷). Sollte man aber nicht die Nachwirkungen der hofrechtlichen Bestimmungen der Lex annehmen? Auch in Staffelsee ist zunächst von den *mansi ingenuiles* die Rede. Auf ihnen lastet, wie zu erwarten, die mehrfach erwähnte Abgabe an Lein, Hühnern und Eiern sowie die von vier Frischlingen, wobei vielleicht an die Glossierung des *pascuarium* der Lex in einer der Handschriften mit *friskingas* gedacht werden darf ⁵⁸). Die Schardienste entsprächen den *angariae* ⁵⁹). Hinzu kommen die in der Lex verlangten Acker- und Fahrdienste, Weinbau fehlt, offenbar aus klimatischen Gründen. Der *paraveredus* wird freilich nur noch bei einer der ingenuilen Mansen erwähnt; diese Leistung lastet sonst auffälligerweise ganz auf den servilen Mansen des Hofes Staffelsee mit ihrer dreitägigen Fron im Sinne der Lex. Dannenbauer stellt die *paraveredi* auf servilen Hufen als Ausnahme hin ⁶⁰); in Staffelsee würde sich eine solche dadurch erklären, daß die zunächst auf die königliche Grundherrschaft abgestimmte Leistung im Rahmen der kirchlichen rasch Wandlungen unterliegen konnte. Im Vergleich zu den übrigen Höfen des Bistums Augsburg ist die Zahl der ingenuilen Hufen in Staffelsee nach Verhein nämlich verhältnismäßig gering, und die Leistungen in *hostem* lasteten, soweit aus den fragmentarischen Resten ersichtlich, auf anderen Höfen wirklich noch auf den ingenuilen Hufen ⁶¹). Man darf also eine Nachwirkung der hofrechtlichen Bestimmungen der Lex im vorliegenden Falle durchaus annehmen. Falls die Aufzeichnung der Brevium Exempla, wie man zwar kaum nachweisen kann, durch Königsboten erfolgte ⁶²), so wäre es denkbar, daß die Teilbeschreibung der Grundherrschaft des Bistums Augsburg—Staffelsee eine Art Kontrolle nicht nur des Kirchengutes, sondern auch eine solche der Gültigkeit der hofrechtlichen Bestimmungen der Lex Baiuvariorum I, 13 abgeben sollte.

⁵²) Wobei auf die von Romuald Bauerreiss, Kirchengeschichte Bayerns 1 (1949) 162 geäußerten Bedenken hingewiesen werden darf.

⁵³) Mon. Boica 11 S. 14 ff.

⁵⁴) MG. LL. Capit. 1 S. 252 c. 8.

⁵⁵) Verhein DA. 11, 375 ff.

⁵⁶) Dopsch 1² S. 99 ff. — Glöckner MÖIG. 38 S. 394 ff.

⁵⁷) Verhein S. 374.

⁵⁸) MG. LL. I t 5, 2.

⁵⁹) MG. LL. Capit. I S. 252 c. 8: *scaram ... ad vinum ducendum*, dazu Dopsch 2² S. 274 ff.

⁶⁰) Dannenbauer S. 61.

⁶¹) Verhein S. 342.

⁶²) Ebd. S. 386 ff.